



Einwohnergemeinde Burg i. L.

www.burg-il.ch

Gemeindeverwaltung
Dorfweg 18 4117 Burg i.L.

Telefon 061 731 31 01

E-Mail: verwaltung@burg-il.ch
E-Mail: finanz@burg-il.ch

Gesuch für Kleinbauten und Anlagen

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz § 92)

Standort des Bauvorhabens

Strasse / Nr.

Bauzone Parzellen-Nr.

Gesuchsteller/in

Name / Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Eigentümer/in der Parzelle

Name / Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Beschreibung des Projektes

Zweck

Konstruktion / Baumaterial

Bedachungsmaterial / Farbe

Abmessungen Breite m x Tiefe m x Höhe m x Breite

Gesuchsteller/in Unterschrift

Ort/Datum

Grundeigentümer/in Unterschrift

Ort/Datum

Zustimmung der GrundeigentümerInnen angrenzender Grundstücke

Parzelle Nr. Name/Vorname.....

Ort/Datum Unterschrift

Parzelle Nr. Name/Vorname.....

Ort/Datum Unterschrift

Parzelle Nr. Name/Vorname.....

Ort/Datum Unterschrift

Parzelle Nr. Name/Vorname.....

Ort/Datum Unterschrift

Parzelle Nr. Name/Vorname.....

Ort/Datum Unterschrift

Parzelle Nr. Name/Vorname.....

Ort/Datum Unterschrift

Die Unterschriften sind auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich!

Beilagen zum Kleinbaugesuch

Das Kleinbaugesuch ist mit den oben aufgeführten Unterlagen - **im Doppel** - an die Gemeindeverwaltung, Dorfweg 18, 4117 Burg i.L., einzureichen.

- Situationsplan Massstab 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort (Situationsplan nicht älter als 6 Monate, zu beziehen bei der Gemeinde Burg i.L.).
- Grundriss- und Fassadenpläne Massstab 1:50 mit eingetragenen Abmessungen und/oder Ausschnitte aus vermassten Prospektunterlagen.

Beurteilung Ressortleiter kann bewilligt werden mit Auflagen gemäss Prüfbericht
 kann nicht bewilligt werden

Datum/Visum:

Bewilligung:

Das Gesuch für Kleinbauten und –anlagen wird bewilligt nicht bewilligt
 mit Auflagen gemäss Prüfbericht

Gebühr CHF _____

Datum: _____

Im Namen des Gemeinderates

Dieter Merz
Gemeindepräsident

Melanie Brägger
Gemeindeschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission in Liestal, schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden (§ 133 Baugesetz). Die Beschwerdebegründung ist im Doppel einzureichen.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

- 1) Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
 - a) freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
 - b) Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
 - c) Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
 - d) Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
 - e) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
 - f) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
 - g) Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- 2) Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

- 1) Keiner Baubewilligung bedürfen:
 - a) Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
 - b) Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
 - c) Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
 - d) Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
 - e) Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
 - f) Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
 - g) Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
 - h) Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 2) Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.